

|                     |             |
|---------------------|-------------|
| Datum               | 28.04.2010  |
| Nr. <sup>1)</sup> : | RA-160/2010 |

### Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Zais, Petra (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Name, Vorname (Fraktion)

### Kurzbezeichnung: Umsetzung von Sächsischen Gesundheitszielen in Chemnitz

#### Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Ludwig,

der Verein „Metanoia Netzwerk“ e.V. ist Träger des „Gesundheitsprojekt-Sozial“. Dabei setzt der Verein die „Gesundheitsförderung für Arbeitslose“ als eines der sechs sächsischen Gesundheitsziele der Staatsregierung (erstmalig beschlossen 2004) in Chemnitz um. Für dieses Projekt hat der Verein eine Fördervereinbarung für den Zeitraum 2010 mit dem Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz abgeschlossen. Laut dieser Vereinbarung trägt das Gesundheitsamt 1.572,00 EUR der geplanten Sachkosten (6.271,64 EUR) im Jahr 2010. Zusätzlich war im Jahr 2009 vereinbart worden, dass von der „Sächsischen Landesvereinigung für Gesundheitsförderung“ e.V. 50 Prozent der geplanten Gesamtkosten (3.135,82 EUR) übernommen werden. Der entsprechende Förderantrag für die SLfG e.V. wurde im Dezember 2009 beim Gesundheitsamt abgegeben und durch das GA an die SLfG e.V. weitergeleitet.

Zu diesem Sachverhalt habe ich folgende Fragen und würde mich freuen, wenn Sie mir diese beantworten lassen könnten:

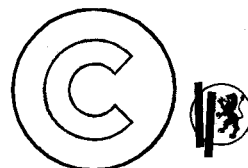
1. Wie wird die von der sächsischen Staatsregierung beschlossene „Gesundheitsförderung für Arbeitslose“ als eines der sechs sächsischen Gesundheitsziele in der Stadt Chemnitz umgesetzt?
2. Gehört diese Umsetzung zu den Pflichtaufgaben der Kommune?
3. Warum ist bis jetzt die Befürwortung durch das Gesundheitsamt zur Förderung durch die „Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung“ e.V. des »Gesundheitsprojekt-Sozial« in 2010 ausgeblieben, obwohl es eine entsprechende Zusage gibt?

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Fragesteller/in)

<sup>1)</sup> wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

## Dezernat 5

Soziales, Jugend und Familie  
Gesundheit, Kultur, Sport



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 5 • 09106 Chemnitz

Stadträtin  
Frau Petra Zais  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dienstgebäude Markt 1  
09111 Chemnitz  
Datum 20.05.2010  
Unser(e) Zeichen/Az 53.0 drlm-die  
Durchwahl (03 71)488-53 01  
Auskunft erteilt Herr Dr. Monzer  
Zimmer 237  
Datum & Zeichen  
Ihres Schreibens  
E-Mail

### Anfrage von Stadtratsmitgliedern Nr. RA-160/2010 Umsetzung von Sächsischen Gesundheitszielen in Chemnitz

Sehr geehrte Frau Zais,

das „Gesundheitsprojekt Sozial“ des „Metanoia Netzwerk“ e. V. wird seit dem Jahr 2009 durch das Gesundheitsamt Chemnitz finanziell unterstützt.

Seit Februar 2009 wird eine Kommunal-Kombi-Stelle bezuschusst. Im Jahr 2009 und 2010 erhält der Verein innerhalb der Projektförderung eine anteilige Sachkostenförderung mittels Festbetragsbezuschung. Für 2011 wird nach Entscheidung zum Entwicklungs- und Konsolidierungskonzept 2015 von einer veränderten Fördersituation auszugehen sein.

In Beantwortung Ihrer Fragen teile ich Ihnen Folgendes mit:

#### Zu 1.

**Wie wird die von der sächsischen Staatsregierung beschlossene „Gesundheitsförderung für Arbeitslose“ als eines der sechs sächsischen Gesundheitsziele in der Stadt Chemnitz umgesetzt?**

In den Stadtteilbüros der Stadt Chemnitz ist die Gesundheitsförderung ein Handlungsfeld im Rahmen der sozialen Stadt. Die Stadtteilbüros sind an verschiedenen Brennpunkten der Stadt eingerichtet wurden. Es werden niederschwellige Angebote vorgehalten, die auch von Arbeitslosen genutzt werden können. Durch die Quartiersmanager werden gesundheitsfördernde Projekte angeboten. Das Thema Gesundheitsförderung und somit auch die Gesundheitsziele des Fachbeirates des Freistaates Sachsen werden als Querschnitt-Thema betrachtet.

#### Zu 2.

**Gehört diese Umsetzung zu den Pflichtaufgaben der Kommune?**

Die Umsetzung der Gesundheitsziele ist keine Pflichtaufgabe der Kommune. Es handelt sich um Empfehlungen des Beirates, der an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz angegliedert ist. Die Empfehlungen sollen als Grundlage für die Arbeit mit Arbeitslosen berücksichtigt werden.

Im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen ist im § 11 die gesundheitliche Aufklärung und Beratung der Bevölkerung verankert. In verschiedenen Bereichen sollen Hilfen und Beratungen angeboten werden.

Bei der Erfüllung dieser gesetzlich verankerten Pflichtaufgaben wird das Gesundheitsamt durch freie Träger, an die diese Aufgaben teilweise übertragen wurden, unterstützt.

Beispiele dafür sind u. a.:

#### Familienberatung

- \* Förderung von drei Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in der Stadt Chemnitz
- \* Förderung einer Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

Beratung und Betreuung von Menschen, die an einer Sucht oder psychischen Krankheit leiden

- \* Förderung von zwei Suchtberatungsstellen sowie zwei Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen

Beratung zu Fragen einer gesundheitsbewussten und altersgerechten Lebensweise

- \* Im Gesundheitsamt findet dazu einmal monatlich zu verschiedenen Themen eine Veranstaltung unter Leitung einer auf Honorarbasis tätigen Ernährungsberaterin statt.

#### **Zu 3.**

**Warum ist bis jetzt die Befürwortung durch das Gesundheitsamt zur Förderung durch die „Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung“ e. V. des »Gesundheitsprojekt-Sozial« in 2010 ausgeblieben, obwohl es eine entsprechende Zusage gibt?**

Bei einer Antragstellung an die Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V. (SLfG) muss keine Befürwortung durch das Gesundheitsamt vorliegen. Dem Gesundheitsamt der Region sollte lediglich eine Antragskopie vorgelegt werden (s. Seite 3 Antragsformular SLfG).

Nach Aussage des zuständigen, verantwortlichen Mitarbeiters der SLfG werden gegenwärtig vorrangig Projekte gefördert, die über die regionalen Arbeitsgemeinschaften zur Gesundheitsförderung beantragt werden. Wenn im IV. Quartal des jeweiligen Jahres noch Gelder zur Verfügung stehen, können auch Einzelprojekte von Vereinen gefördert werden. Diese Verfahrensweise wurde Herrn Langer durch die SLfG mitgeteilt und der Antrag für 2010 nicht bewilligt. Auf diese Entscheidung hat das Gesundheitsamt keinerlei Einfluss.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen umfänglich und nachvollziehbar beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

H. Lüth  
Bürgermeisterin